Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 145.1 "Kaserne Lettin"

Teil A: Planzeichnung

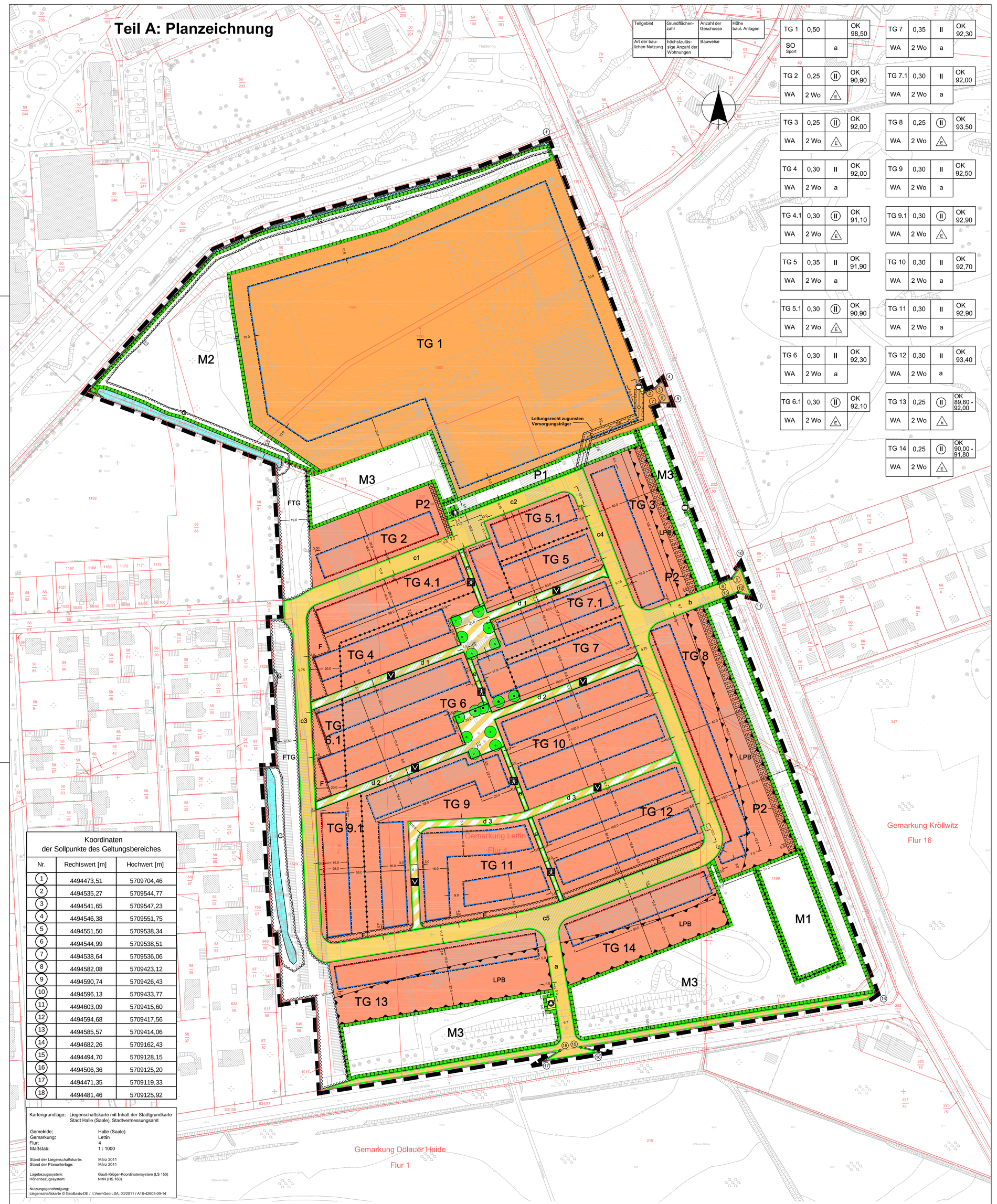

Teilgebiet	Grundflächenzahl	Anzahl der Geschosse	Höhe baul. Anlagen
Art der baul. sichen Nutzung	Höchstzulässige Anz.Anzahl der Wohnungen	Bauweise	

TG 1	0,50			OK 98,50	TG 7	0,35	II		OK 92,30
SO Sport		a			WA	2 Wo	a		
TG 2	0,25	II	B	OK 90,90	TG 7.1	0,30	II		OK 92,00
WA	2 Wo				WA	2 Wo	a		
TG 3	0,25	II	B	OK 92,00	TG 8	0,25	II	B	OK 93,50
WA	2 Wo				WA	2 Wo			
TG 4	0,30	II		OK 92,00	TG 9	0,30	II		OK 92,50
WA	2 Wo	a			WA	2 Wo	a		
TG 4.1	0,30	II	B	OK 91,10	TG 9.1	0,30	II	B	OK 92,90
WA	2 Wo				WA	2 Wo			
TG 5	0,35	II		OK 91,90	TG 10	0,30	II		OK 92,70
WA	2 Wo	a			WA	2 Wo	a		
TG 5.1	0,30	II	B	OK 90,90	TG 11	0,30	II		OK 92,90
WA	2 Wo				WA	2 Wo	a		
TG 6	0,30	II		OK 92,30	TG 12	0,30	II		OK 93,40
WA	2 Wo	a			WA	2 Wo	a		
TG 6.1	0,30	II	B	OK 92,10	TG 13	0,25	II	B	OK 89,60 - 92,00
WA	2 Wo				WA	2 Wo			
					TG 14	0,25	II	B	OK 90,00 - 91,80
					WA	2 Wo			

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereiches

Nr.	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
1	4494473,51	5709704,46
2	4494535,27	5709544,77
3	4494541,65	5709547,23
4	4494546,38	5709551,75
5	4494551,50	5709538,34
6	4494544,99	5709538,51
7	4494538,64	5709536,06
8	4494582,08	5709423,12
9	4494590,74	5709426,43
10	4494596,13	5709433,77
11	4494603,09	5709415,60
12	4494594,68	5709417,56
13	4494585,57	5709414,06
14	4494682,26	5709162,43
15	4494694,70	5709128,15
16	4494506,36	5709125,20
17	4494471,35	5709119,33
18	4494481,46	5709125,92

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt

Gemeinde:	Halle (Saale)
Gemarkung:	Lettin
Flur:	4
Maßstab:	1 : 1000
Stand der Liegenschaftskarte:	März 2011
Stand der Planunterlage:	März 2011
Lagebezugssystem:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem:	NHN (HS 160)
Nutzungsgenehmigung: Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 03/2011 / A18-428303-09-14	

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

SO — Sondergebiete Sport, siehe textl. Festsetzung 1.2.1 (§ 11 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

0,40 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

OK 87,60 - 90,90 Höhe baulicher Anlagen Oberkante als Mindest- und Höchstmaß in m über NHN

OK 98,50 Höhe baulicher Anlagen Oberkante als Höchstmaß in m über NHN

a abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzungen 3.1 und 3.2

2 Wo höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

nur Einzelhäuser zulässig

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Öffentlicher Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Öffentlicher verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

a, b, c1-c5, -d1-d3, e Bezeichnung der Verkehrsfläche

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr. 12, 14 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14)

Versorgungsfläche Gas (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14)

Versorgungsfläche Abwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14)

Versorgungsfläche Abfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

P2 Pflanzgebot siehe textliche Festsetzung 6.3.2.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs.6 BauGB)

P1 Pflanzgebote siehe textl. Festsetzungen 6.3.1

M1- M3 Maßnahmegebote siehe textl. Festsetzungen 5.1 - 5.3

7. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

G Gewässerrandstreifen

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

F Freihaltebereiche, siehe textl. Festsetzung 3.5 b

FTG Freihaltetrasse Gewässer

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LPB Lärmpegelbereich, siehe textl. Festsetzung 4.1

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10,0 Vermaßung in Metern

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

SW Schmutzwasser

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise)

Nichtöffentliches Gebäude

Wirtschaftgebäude

Böschung

Mauer

Zaun

Baum

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

46 Flurstücksnummer

Teil B: textliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in allen Teilgebieten die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden nicht zulässig.

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind ausnahmsweise in allen WA-Teilgebieten Verkaufsflächen, die in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit nicht störenden Handwerks- oder sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben stehen, zulässig.

1.1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2 Sondergebiet Sport gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

1.2.1 Im Sondergebiet Sport sind Anlagen und Gebäude, die für sportliche Zwecke genutzt werden, zulässig. Weiterhin sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 i.V.m. § 19 BauNVO)

2.1.1 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte GRZ in allen Teilgebieten durch Grundflächen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 10 von Hundert der Baugrundstücksfläche überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO)

2.2.1 Der Vollgeschossbegriff richtet sich nach § 87 Abs. 2 BauO LSA in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005, S. 769). Die erforderliche lichte Höhe für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA muss mindestens 2,00 m betragen.

2.2.2 Als Mindestmaß der Höhe baulicher Anlagen gilt die äußere Schnittlinie zwischen der Außenwand und der Dachhaut.

2.2.3 Die festgesetzten Mindest- und Höchstmaße der Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.

2.2.4 Das festgesetzte Mindestmaß der Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für Gebäudeteile, die maximal 30 % der Grundfläche des Gebäudes einnehmen.

2.2.5 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf das in den WA -Teilgebieten 2-14 festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen sowie Anlagen zur Be- und Entlüftung überschritten werden.

2.2.6 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf die im SO-Teilgebiet 1 festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Flutlicht- oder sonstige Beleuchtungsanlagen überschritten werden.

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

3.1 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den WA-Teilgebieten 4, 5, 6, 7, 7.1, 9, 10, 11 und 12 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Hausformen mit einer Länge von maximal 25 m. Im Übrigen gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

3.2 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird in dem SO-Teilgebiet 1 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von maximal 80 m. Im Übrigen gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

3.3 Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO und § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO dürfen Gebäudeteile nur über die Baulinie/Baugrenze vortreten, die zu öffentlichen Verkehrsflächen orientiert sind. Die zulässige Art der in Satz 1 bezeichneten Gebäudeteile und das zulässige Maß des Vortretens dieser Gebäudeteile richten sich nach den Regelungen des § 6 Abs. 6 BauO LSA in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005, S. 769).

3.4 Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO ist ein Zurücktreten von Teilen des Gebäudes hinter die Baulinie bis zu 1,5 m Tiefe auf bis zu 50 % der jeweiligen Außenwandlänge zulässig.

3.5 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Zulässigkeit von Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, die Gebäude nach § 2 Abs. 2 BauO LSA in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005, S. 769) sind, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt eingeschränkt:
a) in einem 3,0 m tiefen Streifen entlang der Straßenbegrenzungslinien sind diese nicht zulässig;
b) darüber hinaus sind diese in den mit Planzeichen „Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" und der Zweckbestimmung F gekennzeichneten Bereichen nicht zulässig.

3.6 Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO müssen Nebenanlagen und Garagen nicht auf der festgesetzten Baulinie errichtet werden.

3.7 Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO und § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO dürfen Baulinien und Baugrenzen durch fest mit dem Haus verbundene nicht überdachte Terrassen um maximal 4,0 m in der Tiefe und maximal 6,0 m in der Breite überschritten werden.

4.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm, ausgehend von der Nord- und Waldstraße sind in den in der Planzeichnung mit LPB gekennzeichneten Bereichen für Wohnungen, Büros o.ä. bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 vorzusehen. Hierzu werden Lärmpegelbereiche (LPB) mit dem erforderlichen, resultierenden, bewerteten Bau-Schalldämmmaß R ’w,res wie folgt festgesetzt:

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	R' w,res Aufenthaltsräume in Wohnungen Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	R' w,res Büroräume u.ä.
III	61 bis 65	35	30

5.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Maßnahme M 1
Die gekennzeichnete Fläche ist für den Artenschutz dauerhaft als Schotterfläche zu erhalten.

5.2 Maßnahme M 2
Rückbau von befestigten Flächen mit anschließendem Mutterbodenauftrag und Wiesenansaat. Entwicklung als Sukzessionsfläche mit extensiv gepflegten Wiesenflächen.

5.3 Maßnahme M 3
Rückbau von Gebäuden, befestigten Flächen sowie von 170 m² Schotterfläche mit anschließendem Mutterbodenauftrag und Wiesenansaat.

6.0 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

6.1 Einzelpflanzbindung

6.1.1 Der zur Erhaltung festgesetzte Baumbestand ist zu pflegen und bei Abgang durch Bäume in gleicher Art und an gleicher Stelle zu ersetzen.

6.2 Pflanzgebote in öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Bauflächen

6.2.1 In der Haupterschließungsstraße ist in den Abschnitten c1, c2, c3, c4 und c5 als Straßenbaum Winterlinde (Tilia cordata ’Rancho’) im Abstand von 15 m zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Von diesem Abstand darf bis zu ±2,5 m abgewichen werden unter der Bedingung, dass innerhalb eines Straßenabschnittes die Gesamtzahl der dort mit einem Abstand von 15 m mindestens anordenbaren Bäume nicht mehr als um einen Baum gemindert wird. Die Gesamtzahl der mindestens anordenbaren Bäume beträgt in den Abschnitten c1 6 Bäume, in c2 5 Bäume, in c3 15 Bäume, in c4 16 Bäume und in c5 17 Bäume.
Mindestqualität Baum: Hochstamm mit Stammumfang 16 - 18 cm, 3 x verpfl.

6.2.2 Auf den Platzflächen d ist entsprechend Planeintrag als Baum Roteiche (Quercus rubra) zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang an gleicher Stelle mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen.
Mindestqualität Baum: Hochstamm mit Stammumfang 12 - 14 cm, 3 x verpfl.

6.2.3 Auf privaten Stellplatzanlagen ist ab 3 Stellplätze je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten.
Mindestqualität Baum: Hochstamm mit Stammumfang 12 - 14 cm, 3 x verpfl.

6.2.4 Die Mindestfläche von Baumscheiben innerhalb versiegelter Flächen beträgt 8 m². Der lichte Abstand zwischen den Einfassungen der Pflanzflächen innerhalb der Baumscheiben beträgt mindestens 2 m.

6.2.5 Stellplätze in öffentlichen Verkehrsflächen sowie in privaten Stellplatzanlagen nach textlicher Festsetzung 6.2.3 sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,6 zu befestigen.

6.3 Pflanzgebote

6.3.1 Pflanzgebot P 1
Entwicklung einer freiwachsenden Baum-Strauch-Hecke durch Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Heistern auf 80 % der Fläche des Pflanzgebotes P1 mit standortgerechten heimischen Gehölzen, die zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen sind, sowieso auf 20 % der Fläche des Pflanzgebotes P1 Wiesenansaat mit extensiver Pflege, Pflanzung von einem Baum pro 100 m² Gehölzfläche, je 50 % Sträucher (1St./m²) und 50 % Heister (1St./m²) auf der Gehölzfläche.
Mindestqualität Baum: Hochstamm mit Stammumfang 12 - 14 cm, 3x verpfl., Sträucher 3x verpfl., 80 - 100 cm, m. B. Heister 2 x verpfl., 80 - 100 cm, o.B.

6.3.2 Pflanzgebot P 2
Entwicklung einer freiwachsenden Strauch-Hecke durch Pflanzung von Sträuchern und Heistern mit standortgerechten heimischen Gehölzen, die zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen sind. Pflanzung von je 50 % Sträucher (1 St./m²) und 50 % Heister (1St./m²) auf der Gehölzfläche.
Mindestqualität Sträucher: 3 x verpfl., 80 - 100 cm, m. B., Heister 2 x verpfl., 80 - 100 cm, o. B.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 27.05.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 145 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 12 am 16.06.2009 erfolgt.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat am ..... den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. .., am ..... erfolgt.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 27.09.2010 bis 18.10.2010 durchgeführt worden.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 16.12.2010 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat am ....., die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 145.1 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Öffentlage bestimmt.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom ..... bis ....., während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am ..... im Amtsblatt Nr. .., bekannt gemacht worden.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den .....

Siegel Stadtvermessungsamt

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den .....

Siegel Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan Nr. 145.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ....., vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ..... gebilligt.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 145.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 145.1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. .., ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Halle, den .....

Siegel Oberbürgermeisterin

Satzung

der Stadt Halle (Saale) zum Bebauungsplan Nr. 145.1 „Kaserne Lettin"

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 145.1 „Kaserne Lettin" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

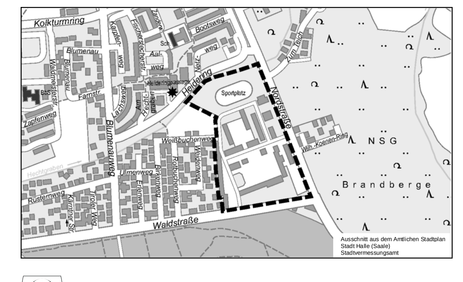

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 145.1

„Kaserne Lettin"

dB(A)

Planungsbüro	Stadt Halle (Saale) Stadtplanungsamt Hansering 15 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	Entwurf 12.08.2011
Gemarkung	Lettin
Flur	4
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.